

**Satzung**  
für den Zweckverband zur  
Anschaffung und Unterhaltung einer Automobilspritze  
zwecks Bekämpfung von Schadenfeuern

**§ 1**

Sämtliche Gemeinden der Probstei und die nachbenannten Gutshöfe bzw. Gutsbezirke, Gutspächter und Dorfgemeinden: Gut Dobersdorf, Hof Hagen, Hof Freienfelde, Gut Salzau, Ottenhof, Sophienhof, Hof Köhn, Dorf Köhn, Hof Schmoel, Hof Hohenfelde, Stoltenberg, Pratzau, Schlesen, Fargau, Köhner Mühle (Mühlenhof) und Charlottenthal, treten auf Grund des Zweckverbandesgesetzes vom 19.7.1911, Pr.Ges.S.S. 115, zu einem Zweckverband zusammen.

**§ 2**

Zweck des Verbandes ist die gemeinschaftliche Anschaffung und Unterhaltung einer vollständig ausgerüsteten Automobilspritze mit einer leistungsfähigen Zentrifugalpumpe zur Bekämpfung von Schadenfeuer im Zweckverbandsbezirk.

**§ 3**

Der Verband führt den Namen: „Zweckverband zur Anschaffung und Unterhaltung einer Automobilspritze zwecks Bekämpfung von Schadenfeuer“. Das Organ des Verbandes ist der Verbandsausschuss.

Dieser wird von der Generalversammlung auf 3 Jahre gewählt und besteht aus 7 Mitgliedern, wovon 2 Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr in Schönberg sein müssen. Der Verbandsausschuss wählt unter sich einen Vorsitzenden, Schriftführer und Kassierer.

Der Verbandsausschuss ist befugt

- a) sich jederzeit von der sachgemäßen Unterbringung und Schlagfertigkeit des Fahrzeuges zu überzeugen,
- b) über Ergänzungen, Reparaturen, Neuanschaffungen, im Rahmen des Voranschlages zu beschließen,
- c) unter Beratung durch fachverständige Feuerwehrleute aus Schönberg am Anfang eines Kalenderjahres über die voraussichtlichen Ausgaben einen Voranschlag aufzustellen,
- d) am Ende eines Kalenderjahres die Jahresrechnung zu prüfen und sie und den Voranschlag der Generalversammlung vorzulegen. In eiligen Fällen kann mit der Genehmigung zu b) der Gemeindevorsteher von Schönberg beauftragt werden.

Der Verbandsausschuss ist beschlussfähig bei Anwesenheit von zwei Drittel der Mitglieder. Er beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

**§ 4**

Die Generalversammlung setzt sich zusammen aus je 1 Vertreter der dem Zweckverbände angeschlossenen Gemeinden und Gutsbezirke. Wenn von den Beteiligten nichts anderes bestimmt wird, so gilt als Vertreter einer Dorfgemeinde der jeweilige Gemeindevorsteher bzw. dessen Stellvertreter, als Vertreter eines Gutshofes der

Hofbesitzer, Hofpächter oder dessen Stellvertreter oder ein dazu Bevollmächtigter.

### § 5

Die Kosten für den Ankauf und die Unterhaltung der Automobilspritze nebst Zubehör sind aufzubringen nach Einheiten. Diese werden in der Weise festgestellt, dass für je 100 Einwohner und für je 50 ha. Grundfläche ausschließlich Gewässer je 1 Einheit gerechnet wird in der Annahme, dass der Wert des lebenden und toten Inventars und der zu landwirtschaftlichen Betrieben gehörigen Wohn- und Wirtschaftsgebäuden überall in ungefähr gleichen Verhältnis zu der Größe der landwirtschaftlich benutzten Fläche steht, während andererseits der Wert des Mobiliars im Großen und Ganzen gleichfalls überall in gleichem Verhältnis zu der Einwohnerzahl steht.

Kleine Abweichungen, die wegen großer Entfernung vom Standorte der Spritze, wegen besonders minderwertigen Bodens (wie in der Gemeinde Wisch) oder aus anderen Gründen gerechtfertigt erscheinen, können auf der ersten Generalversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen werden.

Ein Verzeichnis, in welchem die Einwohnerzahlen und Flächengrößen und die hier-nach berechneten Einheiten eingetragen sind, ist den Satzungen anzuheften und von dem Verbandsausschuss oder auf Antrag von mindestens 10 dem Zweckverbande angeschlossenen Gemeinden bzw. Gutsbezirken bis zur jedesmaligen Generalversammlung nachzuprüfen und ev. zu berichtigen.

### § 6

In der Generalversammlung, welche in jedem Kalenderjahre einmal und zwar vor Ablauf der ersten 3 Monate abzuhalten ist und in der über die Benutzung der Automobilspritze zu berichten ist, hat jeder Vertreter so viel Stimmen als Beitragseinheiten auf seinen Bezirk entfallen.

### § 7

Der Zweckverband übergibt die von ihm beschaffte Automobilspritze mit Zubehör der Gemeinde Schönberg mit folgender Auflage:

1. Die Gemeinde Schönberg leistet mit der Automobilspritze Feuerlöschhilfe nach dem vom Zweckverband zu veranlassenden Bestimmungen, stellt unentgeltlich die nötigen Bedienungsmannschaften und übernimmt die kostenlose Unterbringung der Automobilspritze und gewährleistet deren dauernde Betriebsbereitschaft.
2. Dafür hat die Gemeinde Schönberg das Recht, bei Feuer am Ort sich der Automobilspritze unentgeltlich zu bedienen.
3. Der Zweckverband trägt im Übrigen alle Kosten der Unterhaltung, Ausbesserung und evtl. Neuanschaffungen an der Spritze und ihrem Inventar, versichert die Spritze gegen Haftpflicht usw. (Die mitfahrenden Feuerwehrleute sind von der Gemeinde Schönberg bei der Schleswig-Holsteinischen Feuerwehr-Unfallkasse versichert.)
4. In Zweifel- oder Streitfällen wird der ordentliche Rechtsweg ausgeschlossen und die Entscheidung einem Schiedsgericht vorbehalten, das aus je 1 Vertreter des Zweckverbandes und der Gemeinde Schönberg und einem von der Provinzialverwaltung bestellten Obmann besteht.

Schönberg in Holstein, den 23. April 1924.